

**Merkblatt für Prüfer, Lehrgangleiter und Veranstalter einer
Abzeichen Prüfung im Pferdesport
2020
Zusatz zur APO und dem Merkblatt der FN**

1. Allgemeines

Die Abzeichen Prüfungen im Pferdesport müssen schriftlich (Anmeldeformular unter www.brfv.de) **vier Wochen vor dem Prüfungstermin** bei der LK-Bayern angemeldet werden. Bei verspäteter Anmeldung kommt gem. Gebührenordnung eine Sondergebühr dazu.

Jede Prüfung wird von ein/zwei Richtern (gem. APO) abgenommen, die von der LK bestätigt werden müssen bzw. ein Richter **kann** von der LK-Bayern bestimmt werden.

Der Amateurausbilder muss eine gültige DOSB/BLSV Trainer-Lizenz (der entspr. Disziplin) haben.

Die Teilnehmerzahl für Reit-, Fahr und Longierabzeichen ist auf mind. **5** und max. **20** Teilnehmer begrenzt (PFS -Umgang wird nicht mit angerechnet).

Die Teilnehmerzahl beim Voltigierabzeichen ist auf max. **40** Teilnehmer begrenzt (s.o.).

Die FN hat ein kostenloses EDV Programm „ARIS“ zur Erfassung von Abzeichenprüfungen entwickelt. Unter www.pferd-aktuell.de/aris steht das Programm zum Download bereit.

Der PFS-U/BP von der EWU und dem IPZV wird als Zulassungsv. anerkannt.
Der BP vom VFD wird **nicht anerkannt**.

2. Durchführung

Der Veranstalter erhält von der LK-Bayern die Genehmigung und auf Lieferschein die Prüfungsurkunden, Abzeichen und Prüfungsberichte sowie Infomaterial.

Der Veranstalter hat die Vereinszugehörigkeit der Teilnehmer gem. APO zu überprüfen.

Der Veranstalter füllt den Prüfungsbericht und die Urkunden vor der Prüfung aus.

Bei Teilnehmern, die eine Teilprüfung wiederholen, müssen in den Prüfungsbericht alle Noten eingetragen werden.

Wiederholer und Teilnehmer von Disziplinspezifischen (D / S) Abzeichen müssen im Feld „Bemerkung“ besonders gekennzeichnet werden.

Die nicht benötigten Urkunden und Abzeichen sind mit dem Prüfungsbericht bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung an die LK-Bayern zurückzuschicken.

Nach Erhalt des Prüfungsberichtes erhält der Veranstalter die Rechnung für die Prüfung.

3. Zulassungsvoraussetzungen der Richter

Pferdeführerschein Umgang / Abzeichen Bodenarbeit Stufe 1 / 2

bis 10 TN ein Richter / Richter Breitensport Reiten/Fahren/Voltigieren
ab 11 TN zwei Richter / Richter Breitensport Reiten/Fahren/Voltigieren

Reitabzeichen

RA 5	Richter mit Qual. DL / SL u./o. höher
RA 5 -Gelände	s.o. davon ein Richter mit mind. Qual. VL
RA 4	Richter mit Qual. DL / SL u./o. höher
RA 4 –Gelände	bei diszipl. RA ein Richter mit Qual. M in dieser Disziplin s.o. davon ein Richter mit mind. Qual. VL
RA 3	Richter mit Qual. DM / SM u./o. höher
RA 3 –Gelände	Bei dieser Prüfung kann ein Richter mit Qual. DL / SL tätig sein. (od. einer DM / SL und einer DL / SM) s.o. davon ein Richter mit mind. Qual. VL
RA 2	Richter mit Qual. DM / SM u./o. höher; davon ein Richter von der Gutachter-Richterliste Reiten Bei dieser Prüfung kann ein Richter mit Qual. DL / SL tätig sein. (Kombinationen: DM/SM u. DL/SL oder DM/SL und DL/SM)
RA 1	nur Richter mit Qual. DM / SS oder DS / SM u./o. höher (SS und DS muss abgedeckt sein); davon mind. ein Richter von der Gutachter-Richterliste Reiten bei diszipl. RA muss ein Richter die Qual. S in dieser Disziplin haben und Gutachterrichter sein.

Geländereitabzeichen

Stufe 1 und 2	Richter mit Qual. DL / SL u./o. höher, davon mind. ein Richter mit Qual. VL, bei weniger als 10 Teilnehmern ein Richter mit Quali. VL
---------------	--

Fahrabzeichen

FA 5	Richter mit Qual. FM u./o. höher bei dieser Prüfung kann ein Richter mit Qual. FBA tätig sein.
FA 4	Richter mit Qual. FM u./o. höher Für Ein-/Zweispänner kann ein Richter mit Qual. FA tätig sein.
FA 3	Richter mit Qual. FM u./o. höher
FA 2	Richter mit Qual. FS von der Gutachter-Richterliste Fahren bei dieser Prüfung kann ein Richter mit Qual. FM tätig sein
FA 1	Richter mit Qual. FS davon mind. ein Richter von der DRV Gutachter-Richterliste Fahren

Kutschenführerschein A –Privatpersonen

Die Prüfer müssen die Zusatzqualifikation „**Modul Sicherheit im Gespannfahren**“ haben

zwei Richter / Richter Breitensport Fahren

oder

ein Richter/Richter Breitensport Fahren und ein Prüfer Breitensport Fahren

Kutschenführerschein B –Gewerbe

Die Prüfer müssen die Zusatzqualifikation „**Modul Sicherheit im Gespannfahren**“ haben

zwei Richter / Richter Breitensport Fahren und auf der Prüferliste des BRFV (K. Geiger / H. Meidert / V. Sagkob) stehen

Voltigierabzeichen

VA 5, 4, 3, 2 Richter mit Qual. VOE

VA 1 Richter mit Qual. VOE
davon ein Richter von der Gutachter-Richterliste Voltigieren

Longierabzeichen

LA 5 zwei Richter davon ein Richter von der Richterliste Longierabzeichen (www.brfv.de)
Als zweiter Richter kann ein Richter Breitensport eingesetzt werden.

LA 4, 3, 2 zwei Richter davon ein Richter von der Richterliste Longierabzeichen (www.brfv.de)

LA 5V Richter mit Qual. VOE
Bei dieser Prüfung kann ein Reitrichter/Fahrer Richter tätig sein.

Pferdeführerschein Reiten / Wanderreitabzeichen / Jagdreitabzeichen

zwei Richter mit der Quali. PFS (RP)

oder

ein Richter mit der Quali. PFS (RP) **und** Richter Breitensport Reiten / Prüfer Breitensport Reiten mit gültiger Trainer-Lizenz

oder

zwei Richter Breitensport Reiten mit gültiger Trainer-Lizenz

Pferdeführerschein Reiten:

bis 10 TN ein Mitglied Prüfungskommission (s.o.)

ab 11 TN zwei Mitglieder Prüfungskommission (s.o.)